

Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist untersagt. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Ggfs. ist die Personenzahl auf dem Gelände zu begrenzen.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger
- b. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- c. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- d. Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Sanitärbereiche, Umkleideräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

- b. Sanitärbereiche und Umkleiden sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

- c. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine engmaschige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.

- d. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

- e. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

- f. Die Beschäftigten sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung

von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

- g. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.

Link:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>